

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3650

Datum
 29.07.2016

RUNDSCHREIBEN 069/2016

Gewerberecht	Anerkennungs- gesetz		
Betrifft: Anerkennungsgesetz in Kraft getreten		Frist:	
Kurzinfo:			

Die Bildungspolitische Abteilung hat uns mit Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, dass das neue Anerkennungsgesetz kundgemacht wurde und mit 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist:

„Durch das neue Anerkennungsgesetz wird ein zentrales Anerkennungsportal (elektronische Plattform) geschaffen, wo Antragstellern Information und Orientierung in Bezug auf das Verfahren zur Anerkennung, Bewertung und Berufsberechtigung erhalten. Wobei neu geregelt wurde, dass auch insbesondere bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bei Fehlen von Zeugnissen dem Antragsteller eine Möglichkeit von Arbeitsproben und Ausgleichsmaßnahmen zu geben ist.

Hinzuweisen ist auch, dass dieses Anerkennungsgesetz nicht nur auf Personen anwendbar ist, die über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen bzw. ein Verfahren anhängig ist, sondern es reicht auch die Absicht ein Aufenthaltsrecht zukünftig erwerben zu wollen.

Für eine rasche Eingliederung in den österreichischen Arbeitsmarkt ist für Migranten die offizielle Anerkennung ihrer Qualifikation ein wesentlicher Beitrag. Ein effektives Verfahren zur Anerkennung von im Ausland formal erworbenen Qualifikationen leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich für qualifizierte Zuwanderer.

Einerseits ist bei Berufsberechtigungen als auch bei Bildungsabschlüssen wichtig, dass bei der Ermittlung der Qualifikationen den in Österreich/Europa vorherrschenden Anforderungen entsprochen werden muss, damit die betreffenden Personen auch auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Andererseits brauchen die Unternehmen für die Rekrutierung von Ar-

beitskräften verlässliche Informationen, ob entsprechende Nachweise und Zeugnisse vorhanden und wie diese einzustufen sind. Der Kontakt zu und die Praxis in Betrieben ist in vielen Fällen mindestens ebenso wichtig wie eine formale Anerkennung der Qualifikationen. Aus diesem Grund sollte auch die Möglichkeit geförderter Betriebspraktika stärker ausgebaut werden, damit Menschen mit Migrationshintergrund ihre Fähigkeiten in der Praxis unter Beweis stellen und Referenzen am österreichischen Arbeitsmarkt erwerben können.

Anerkennung von Qualifikationen leistet also auch ein Service für die Unternehmen, um diesen eine fundierte Entscheidungsgrundlage bei der Arbeitskräftesuche geben zu können.“

In der Beilage übermitteln wir Ihnen das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 55_2016 zur Information.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Bundesgesetzblatt
Dokumente: -	

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin